



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. März 2022

Elfte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2014/136)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. März 2022

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-11/L.2 und A/ES-11/L.2/Add.1)]

ES-11/2. Humanitäre Folgen der Aggression gegen die Ukraine

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen [46/182](#) vom 19. Dezember 1991 und [76/124](#) vom 10. Dezember 2021,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder anderweitig mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer,

in dem Bewusstsein, dass die Militäroffensive der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine und ihre humanitären Folgen ein Ausmaß haben, wie die internationale Gemeinschaft es in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr erlebt hat,

unter erneutem Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Russische Föderation, ihre Militäroffensive zu beenden, sowie seines Aufrufs, eine Waffenruhe einzurichten und zum Weg des Dialogs und der Verhandlungen zurückzukehren,

an seine Forderung erinnernd, dass die Russische Föderation alle ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzieht,



die schrecklichen humanitären Folgen der von der Russischen Föderation ausgehenden Feindseligkeiten gegen die Ukraine *beklagend*, einschließlich der Belagerung und des Beschusses dicht besiedelter Städte der Ukraine, insbesondere Mariupol, und der Luftangriffe auf diese sowie der Angriffe auf Zivilpersonen, darunter Journalistinnen und Journalisten, auf zivile Objekte, insbesondere Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Wasser- und Sanitärversorgungssysteme, medizinische Einrichtungen und ihre Transportmittel und ihre Ausrüstung, und der Entführung lokaler Amtspersonen sowie der Angriffe auf diplomatische Einrichtungen und Kulturstätten,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in der Ukraine und um die Ukraine, insbesondere über die hohe Zahl an zivilen Opfern, darunter Frauen und Kinder, und die steigende Zahl an Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die humanitäre Hilfe benötigen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, ohne jede Diskriminierung die Sicherheit, die Würde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten von Menschen, die vor Konflikten und Gewalt fliehen, ungeachtet ihres Status zu schützen und zugleich die Sicherheit und das Wohlergehen aller Bevölkerungsgruppen zu fördern, und in dieser Hinsicht unter Verurteilung aller Akte, Bekundungen und Äußerungen, die gegen Menschen gerichtet sind, die ihre Heimat verlassen haben, einschließlich Flüchtlingen, und die in Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe, die sich gegen Zivilpersonen als solche und andere geschützte Personen und gegen zivile Objekte richten, einschließlich ziviler Evakuierungskonvois, sowie unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe, darunter unterschiedslose Beschießung und der unterschiedslose Einsatz von Sprengwaffen, und ferner mit dem Ausdruck ihrer Sorge angesichts der langfristigen Risiken, die durch die Beschädigung der zivilen Infrastruktur und durch nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel für die Zivilbevölkerung entstehen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, insbesondere wenn sie Flüchtlinge und Binnenvertriebene sind, und auf andere Zivilpersonen, die besondere Bedürfnisse haben, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, sowie betonend, dass das sichere Geleit sowie der Schutz und die Unterstützung der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung sichergestellt werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer großen Dankbarkeit für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Nachbarländer zur Aufnahme von Flüchtlingen unternehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Konflikt angesichts dessen, dass die Ukraine und die Region zu den weltweit wichtigsten Getreide- und Agrarexportgebieten gehören, und zu einem Zeitpunkt, zu dem Millionen Menschen in mehreren Weltregionen von Hungersnot betroffen oder unmittelbar bedroht sind oder unter schwerer Ernährungsunsicherheit leiden, sich nachteilig auf die weltweite Ernährungssicherheit, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie auf die Energiesicherheit auswirkt,

unter Hinweis auf den Zusammenhang zwischen bewaffneten Konflikten und Gewalt einerseits und der konfliktbedingten Ernährungsunsicherheit und Gefahr von Hungersnöten andererseits und in dieser Hinsicht betonend, dass bewaffnete Konflikte, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie Ernährungsunsicherheit Triebkräfte von Vertreibung sein können und dass Vertreibungen in Ländern in Situationen bewaffneter Konflikte wiederum verheerende Auswirkungen auf die Agrarproduktion und die landwirtschaftlichen Existenzgrundlagen haben können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis angesichts der schwerwiegenden humanitären Folgen eines möglichen Unfalls infolge der Bombardierung und des Beschusses der nuklearen Infrastruktur der Ukraine, unter Hinweis auf die Verpflichtung, die Sicherheit und Gefahrenabwehr der gesamten nuklearen Infrastruktur zu gewährleisten, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis angesichts der Auswirkungen des Konflikts auf die Umwelt,

unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit sowie die Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall so gering wie möglich zu halten, erneut darauf hinweisend, dass Belagerungen, die darauf zielen, die Zivilbevölkerung auszuhungern, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Menschenrechte, auch in Bezug auf die Vertriebenen, sowie den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten,

mit der erneuten Aufforderung an alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten und der Umwelt nachzukommen und zivile Objekte zu verschonen, insbesondere diejenigen, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung entscheidend sind, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu schonen und zu schützen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

1. *weist erneut darauf hin*, dass die Resolution [ES-11/1](#) vom 2. März 2022 mit dem Titel „Aggression gegen die Ukraine“ vollständig durchgeführt werden muss;

2. *verlangt* die sofortige Einstellung der von der Russischen Föderation ausgehenden Feindseligkeiten gegen die Ukraine, insbesondere die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte;

3. *verlangt außerdem*, dass Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, Journalistinnen und Journalisten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, darunter Frauen und Kinder, uneingeschränkt geschützt werden;

4. *verlangt ferner*, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen umfassend geschont und geschützt werden;

5. *verlangt* die uneingeschränkte Achtung und den uneingeschränkten Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte sowie der zivilen Infrastruktur, die für die Erbringung grundlegender Dienste in bewaffneten Konflikten entscheidend ist;

6. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien Zivilpersonen, die vor bewaffneten Konflikten und Gewalt fliehen, ohne Diskriminierung schützen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, insbesondere Studentinnen und Studenten, damit sie auf freiwillige, sichere und ungehinderte Weise passieren können;

7. *verlangt ferner*, dass die Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie seiner Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung zu den Bedürftigen in der Ukraine und ihren Nachbarländern zu gewährleisten;

8. *betont*, dass die Belagerung von Städten in der Ukraine, insbesondere der Stadt Mariupol, die humanitäre Lage der Zivilbevölkerung weiter verschlimmert und die Evakuierungsbemühungen behindert, und fordert daher, diese Belagerung zu beenden;

9. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und fordert alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949¹ und ihres Zusatzprotokolls I von 1977², strikt einzuhalten und, sofern anwendbar, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, zu achten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen 2022, den Blitzappell der Vereinten Nationen für die humanitären Maßnahmen in der Ukraine sowie den regionalen Plan für Flüchtlingshilfemaßnahmen für die Ukraine und ihre Nachbarländer vollständig zu finanzieren, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen des *Globalen humanitären Überblicks 2022*, einschließlich seiner Aktualisierung von Februar 2022;

11. *begrüßt und fordert nachdrücklich* die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs, der Mitgliedstaaten, der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, humanitäre Hilfe zu leisten sowie Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren, und begrüßt außerdem, dass der Generalsekretär einen Krisenkoordinator der Vereinten Nationen für die Ukraine ernannt hat;

12. *ersucht* den Nothilfekoordinator *erneut*, gemäß ihrer Resolution [ES-11/1](#) einen Bericht über die humanitäre Lage in der Ukraine und über die humanitären Maßnahmen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung regelmäßig über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu unterrichten;

13. *befürwortet nachdrücklich* die Fortsetzung der Verhandlungen zwischen allen Parteien und fordert erneut mit Nachdruck die sofortige friedliche Beilegung des Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine durch politischen Dialog, Verhandlungen, Vermittlung und andere friedliche Mittel im Einklang mit dem Völkerrecht;

14. *beschließt*, die elfte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.